

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

18. Okt. 1961

104

Gesetz: Verf.Nordrhein-Westfalen; Art. 24 Abs. 2; GG Art. 3

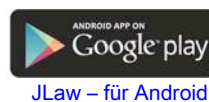
Leitsatz: Eine tarifliche Regelung, die jugendlichen Akkordarbeitern trotz gleicher Leistung und gleicher Arbeit wie der mit ihnen zusammenarbeitenden erwachsenen Arbeiter einen nur wegen ihres Alters verminderten Akkordverdienst durch Anwendung unterschiedlicher Akkordrichtsätze aussetzt, ist nicht rechtswirksam.

Aktenzeichen: 1 AZR 417/60

Urteil des BAG vom 18. Oktober 1961 LAG Hamm/Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 AZR 417/60
4 Sa 125/60 Hamm/Westf.

165

Verkündet
am 18. Oktober 1961
gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Oktober 1961 durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Löwisch und Pinther für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm in Westf. vom 29. Juli 1960 - 4 Sa 125/60 - wird zurückgewiesen.

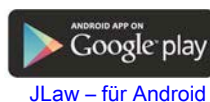
Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der am 10. Juli 1941 geborene Kläger war bis zum 31. März 1959 als Lehrling im Polsterer-Handwerk bei der Beklagten tätig. Nach Abschluß der Lehre blieb er als Polstergeselle an dieser Arbeitsstelle. Er wurde mit Akkordarbeiten beschäftigt, zu denen auch über 21 Jahre alte Arbeitnehmer herangezogen wurden. Eine Trennung von solchen Akkordarbeiten, die nur Arbeitnehmern im Alter von unter 21 Jahren zugewiesen wurden, und solchen, die nur an ältere Arbeitnehmer ausgegeben wurden, fand nicht statt.

Die Parteien sind an den Manteltarifvertrag für die Polstermöbel- und Matratzenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 1957, gültig ab 1. März 1957, gebunden. Dieser bestimmt in § 5 Nr. 4 unter der Überschrift "Akkordarbeit": "Die Akkorde sind so festzusetzen, daß die Arbeitnehmer bei Normalleistung mindestens den Akkordrichtsatz (Tariflohn + 15 %) verdienen."

Nach dem Lohn tariff vom 14. Februar 1957, der ebenfalls ab 1. März 1957 gültig ist, war ein Altersklassenschlüssel aufgestellt, nach dem sich der Tariflohn bestimmte. Dieser Altersklassenschlüssel gewährte Arbeitnehmern im Alter von über 21 Jahren 100 % des Tariflohnes, solchen von 20 - 21 Jahren 90 %, solchen von 18 - 20 Jahren 80 %, solchen von 16 - 18 Jahren 75 % und schließlich Arbeitnehmern im Alter von unter 16 Jahren 70 %. Der Tariflohn bestimmte sich nach einer Lohn tabelle, die sechs unterschiedliche Lohngruppen aufwies. Diese Lohngruppen waren nach der Art der von den Arbeitnehmern zu leistenden Arbeiten festgelegt.

Durch einen Lohn tariffvertrag vom 20. Mai 1959 sind seit dem 1. Juni 1959 neue Lohn tafeln eingeführt, die wiederum die fünf obigen Altersklassen enthalten, die Abschläge für die vier Altersklassen unter 21 Jahren aber nicht in Prozenten der Tariflöhne ausdrücken, sondern durch Auswerfen verminderter Stundenlöhne.



Die Beklagte hat bei der Akkordabrechnung für Arbeitnehmer im Alter von über 21 Jahren die vollen Tariflöhne als Akkordrichtsatz zu Grunde gelegt, bei Arbeitnehmern im Alter von unter 21 Jahren jedoch die nach dem Alter verminderten Tariflöhne. Dadurch erhielten die noch nicht 21 Jahre alten Arbeiter geringere Akkordverdienste als ältere Arbeiter. Wenn in der Zeit vom 1. April 1959 bis zum 31. Oktober 1959 der Akkordverdienst des damals nach seinem Lebensalter in der Gruppe der 18 - 20-jährigen Arbeitnehmer befindlichen Klägers ohne Abschläge wegen des Alters vom Tariflohn berechnet worden wäre, der Kläger also den Akkordverdienst bekommen hätte, den ein über 21 Jahre alter Arbeitnehmer bei gleichem Arbeitsergebnis wie dem des Klägers erhalten hat, würde der Kläger, wie rechnerisch unstreitig ist, 730,50 DM mehr erhalten haben, als er bei der ihm gegenüber angewandten Akkordberechnung nach einem wegen seines Lebensalters allein gekürzten Akkordrichtsatz erhalten hat.

Um diesen Betrag streiten die Parteien.

Der Kläger ist der Auffassung, er müßte ebenso bezahlt werden wie die mit ihm im gleichen Akkord mit gleicher Arbeit beschäftigten über 21 Jahre alten Arbeitnehmer. Er hat beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 730,50 DM nebst

4 % Zinsen seit dem 1. November 1959 zu verurteilen.

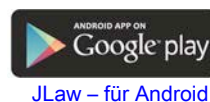
Die Beklagte hat gebeten,

die Klage abzuweisen.

Beide Vorinstanzen haben nach dem Klageantrag erkannt, das Landesarbeitsgericht hat die Revision gegen seine Entscheidung zugelassen. Mit der Revision begehrt die Beklagte Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile und Abweisung der Klage. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist kraft Zulassung statthaft und auch in rechter Frist und Form eingelegt worden. Sie konnte jedoch keinen Erfolg haben.



- 4 -

Der Kläger ist, wie das Landesarbeitsgericht tatsächlich und damit für das Revisionsgericht bindend festgestellt hat, gemeinsam mit erwachsenen Arbeitnehmern mit der gleichen Akkordarbeit beschäftigt gewesen. Es handelt sich also nicht um einen reinen Jugendakkord, nach dem nur junge Arbeitnehmer einer einzigen Altersgruppe entlohnt worden wären. Die Rechtslage in einem solchen Fall war somit nicht zu prüfen. In Anwendung der tariflichen Regelung über den Akkordrichtsatz ist vielmehr an diese jüngeren, mit über 21 Jahre alten Arbeitern zusammenarbeitenden Arbeiter der Beklagten ein geringerer Akkordverdienst ausbezahlt worden, als ihn bei gleichem Akkordergebnis die älteren Arbeiter erzielten.

Eine tarifliche Regelung, die jugendlichen Akkordarbeitern trotz gleicher Arbeit und Leistung wie der mit ihnen zusammenarbeitenden erwachsenen Arbeiter einen nur wegen ihres Alters verminderten Akkordverdienst durch Anwendung unterschiedlicher Akkordrichtsätze aussetzt, ist nicht rechtswirksam.

Beim Akkordlohn bestimmt sich der Verdienst des Arbeiters im Hinblick auf das Wesen dieser besonderen Entlohnungsform allein nach dem Leistungsergebnis. Gelingt es einem im Akkord arbeitenden Arbeiter nicht, die Leistung anderer, unter dem gleichen Akkord tätiger Arbeiter zu erreichen, so erhält er im Hinblick auf dieses geringere Arbeitsergebnis weniger Akkordlohn als die anderen Arbeitnehmer ausbezahlt. Worauf die Minderleistung des im Akkord arbeitenden Arbeitnehmers beruht, ist gleichgültig. Insbesondere bekommt der Akkordarbeiter dann einen geringeren Lohn als seine bessere Ergebnisse erzielenden Arbeitskameraden, wenn er langsamer oder schlechter arbeitet oder wenn er Ausschußstücke oder nachzubessernde Stücke herstellt. Das gilt auch dann, wenn er sich ebenso anstrengt wie die anderen Akkordarbeiter, aber trotz allen guten Willens durch geringere Geschicklichkeit oder Fehlen des handwerklichen Könnens weniger leisten kann. Eine aus jugendlichem Alter oder feh-

- 5 -

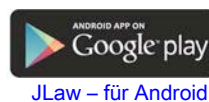


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



lender Lebens- und Arbeitserfahrung eintretende Minderleistung wirkt sich also unmittelbar auf den Akkordverdienst des jugendlichen Akkordarbeiters aus. Nach der tariflichen Lohnabschlagsklausel, die die Beklagte bei der Abrechnung mit dem Kläger angewandt hat, würde sich die etwaige Minderleistung des jugendlichen Arbeitnehmers gegenüber dem erwachsenen Arbeitnehmer aber zum zweiten Male entscheidend zu Lasten des Jugendlichen auswirken.

Die Akkordrichtsätze für solche jugendlichen Arbeiter dürfen bei gleicher Akkordarbeit mit den erwachsenen Arbeitern nicht ungünstiger angesetzt werden als für über 21 Jahre alte Arbeiter. Denn die Nichtigkeit einer solchen Regelung ergibt sich aus Art. 24 Abs. 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen. Dort ist bestimmt, daß der Lohn der Leistung entsprechen muß. Ausdrücklich bestimmen Abs. 2 Satz 2 und 3 der genannten Verfassungsvorschrift, daß für gleiche Tätigkeit und gleiche Leistung Anspruch auf gleichen Lohn besteht und daß dies auch für Frauen und Jugendliche gilt. Der Senat hat in der zum Abdruck bestimmten Entscheidung vom 14. Juli 1961, 1 AZR 154/60, in der die rechtliche Bedeutung des Art. 24 dargelegt ist, zwar hervorgehoben, daß den Tarifvertragsparteien ein angemessener Spielraum hinsichtlich der Bewertung der Leistung und damit der Festlegung, ob im Sinn des Art. 24 Abs. 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen gleiche Tätigkeit und gleiche Leistung vorliegen, offenstehe. Insbesondere hat der Senat in dieser Entscheidung ausgeführt, daß bei noch jungen Arbeitnehmern deren geringere Berufserfahrung und Routine in der tariflichen Regelung als lohnmindernd berücksichtigt werden können. Das gilt jedoch nur für echten Zeitlohn, bei dem es gerechtfertigt sein kann, diese Umstände entsprechend zu bewerten. Beim Akkordlohn liegt dagegen ein Verstoß gegen Art. 24 Abs. 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen vor, wenn jugendliche Arbeiter trotz gleicher Arbeit und trotz gleicher auf das Ergebnis abgestell-



- 6 -

ter Leistung in Zusammenarbeit mit Erwachsenen lediglich deshalb geringer entlohnt werden, weil sie noch jugendlich sind. Wenn ein jugendlicher Arbeiter ebenso wie ein über 21 Jahre alter Arbeiter, der neben ihm arbeitet, ein bestimmtes Arbeitsergebnis erzielt hat und die Vergütung sich, wie es beim Akkordlohn der Fall ist, nach diesem Arbeitserfolg richtet, so kann bei dem jugendlichen Arbeiter nicht gesagt werden, daß sein Arbeitsergebnis wegen seiner geringeren Berufserfahrung und Geschicklichkeit geringer als das des erwachsenen Arbeiters sei, seine Leistung also nicht "gleich~~u~~sei.

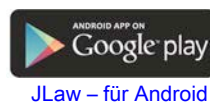
Der Senat steht aber auch auf dem Standpunkt, daß die tarifliche Klausel über die geringeren Akkordrichtsätze der Jugendlichen nicht nur gegen Art. 24 Abs. 2 der Verfassung NRW, sondern auch gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes verstößt. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats, daß die Tarifparteien, die objektives Recht setzen, auch an die Normen des Art. 3 Abs. 1 GG gebunden sind. Es widerspricht dem in Art. 3 Abs. 1 festgelegten Rechtsatz der Gleichheit, wenn in tariflichen Regelungen völlig unsachlich oder offensichtlich willkürlich differenziert wird. Eine solche unzulässige Differenzierung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG liegt aber nach den Ausführungen des Senats hier vor.

Der Senat war im vorliegenden Fall der Prüfung enthoben, ob im Hinblick auf die Nichtigkeit der Lohnabschlagsregelung für im Akkord zusammen mit Erwachsenen arbeitende Jugendliche die ganze Akkordregelung in entsprechender Anwendung der Grundsätze des § 139 BGB nichtig sei. Die Beklagte hat ausdrücklich vorgetragen, sie gebe hierzu keine Erklärung ab. Bereits das Arbeitsgericht hat aus dem Tarifvertrag selbst geschlossen, dieser sei auch dann, wenn die Akkordregelung für einen solchen Fall, wie er hier vorliegt, nichtig sei, im übrigen wirksam. Diese Wertung hat die Beklagte nicht angegriffen. Das kann nur bedeuten, daß sie selbst sich an den

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



165
Tarifvertrag halten will, daß sie also sagen will, sie hätte diesen Tarifvertrag im übrigen auch dann angewendet, wenn sie selbst die Nichtigkeit des hier beanstandeten Teiles des Tarifvertrags erkannt hätte. Das bedeutet, daß sie den Tarif mit den Sätzen für über 21 Jahre alte Arbeiter bei Akkordarbeit auch für jugendliche Arbeiter angewandt hätte, wenn sie die Nichtigkeit der Lohnabschlagsklausel für solche jugendlichen Arbeiter, die mit Erwachsenen zusammen gleiche Akkordarbeit leisten, erkannt hätte. Dann ist aber eine Prüfung der Frage, ob die Tarifparteien den Tarifvertrag ohne die unwirksame Klausel abgeschlossen hätten, nicht erforderlich. Die Beklagte jedenfalls könnte sich auf eine Vollnichtigkeit der Akkordregelung nicht berufen.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez. Nipperdey

Wichmann

Dr. Schröder

Dr. Löwisch

Pinther

